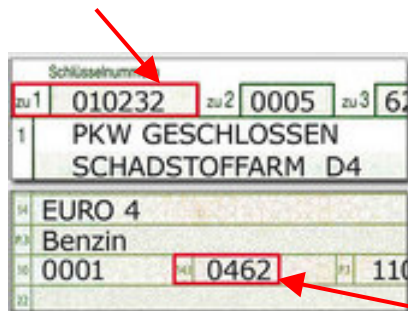


## Die Kraftfahrzeugsteuer für Wohnmobile

Wohnmobilmfahrer müssen sich umstellen: Ab sofort (genau genommen sogar rückwirkend) wird die Steuer für alle Wohnmobile unter wie auch über 2800 kg zulässigem Gesamtgewicht nach Gewicht sowie neu eingeführten "S"-Schadstoffklassen festgesetzt.

Und nicht nur das: Der Begriff „Wohnmobil“ wurde nun steuerrechtlich enger gefasst.

### Schlüsselnummer zu 1



### Emissions-Schlüsselnummern und Schadstoffklassen:

Die Steuer-Berechnung erfolgt ähnlich wie beim Pkw. Zunächst muss man den Fahrzeugpapieren die „Emissions-Schlüsselnummer“ (Schadstoff-Schlüsselnummer) entnehmen.

### Spalte 14.1

Schadstoffklasse	Emissions-Schlüsselnummern	
	Wohnmobile bis 2800 kg zul. GG	Wohnmobile über 2800 kg zul. GG
Sonstige	00...10, 15, 17, 88, 98	00, 01, 02, 88, 98
S1	11...14, 16, 18...24, 28, 29, 34, 40, 77	10...12, 30...32, 40...43, 50...53
S2	25...27, 35, 41, 49, 50...52, 71	20...22, 33, 44, 54, 60, 61
S3	30, 31, 36, 37, 42, 44...48, 67...70, 72	34, 45, 55, 70, 71
S4	32, 33, 38, 39, 43, 53...66, 73	35, 80, 81
S5	74	83, 84
EEV	75	90, 91

Über die Schadstoffklassen ergeben sich die Steuersätze. Sie betragen je angefangene 200 kg Gesamtgewicht für Wohnmobile, die . . .

- a) mindestens der **Schadstoffklasse S4** entsprechen, von dem Gesamtgewicht

<b>bis 2.000 kg</b>	<b>16,-€</b>
<b>über 2.000 kg</b>	<b>10,-€</b>

- b) der **Schadstoffklasse S3, S2 oder S1** entsprechen, von dem Gesamtgewicht

<b>bis 2.000 kg</b>	<b>24,-€</b>
<b>über 2.000 kg</b>	<b>10,-€</b>

- c) die Voraussetzungen nach Buchstabe **a oder b nicht erfüllen**, von dem Gesamtgewicht

<b>bis 2.000 kg</b>	<b>40,-€</b>
<b>über 2.000 - 5.000 kg</b>	<b>10,-€</b>
<b>über 5.000 – 12.000 kg</b>	<b>15,-€</b>
<b>über 12.000 kg</b>	<b>25,-€</b>

ab dem 1. Januar 2010 auch für die Schadstoffklasse S 1

### So wird gerechnet:

*Beispiel: Wohnmobil mit 2900 kg zul. Gesamtgewicht, soweit a) oder b) nicht zutrifft:*

- *Es zählt zunächst (und immer) der „Sockelbetrag“ für bis 2000 kg zulässigem Gesamtgewicht: Je „angefangene“ 200 kg zu 40 Euro, ergeben bei 2000 kg **400 Euro**.*
- *Bleiben 900 kg bis zum Gesamtgewicht unseres Beispiels-Fahrzeugs: 5x „angefangene“ 200 kg zu 10 Euro ergeben **50 Euro**.*

**Somit wären hier pro Jahr 450 Euro fällig.**

## Steuertabelle

Zulässiges Gesamtgewicht	Schadstoffklassen		
	S 4	S 1 – S 3	weder S 1 – S 4
1,8 t	144,00	216,00	360,00
2,0 t	160,00	240,00	400,00
2,2 t	170,00	250,00	410,00
2,4 t	180,00	260,00	420,00
2,6 t	190,00	270,00	430,00
2,8 t	200,00	280,00	440,00
3,0 t	210,00	290,00	450,00
3,2 t	220,00	300,00	460,00
3,4 t	230,00	310,00	470,00
3,6 t	240,00	320,00	480,00
3,8 t	250,00	330,00	490,00
4,0 t	260,00	340,00	500,00
4,2 t	270,00	350,00	510,00
4,4 t	280,00	360,00	520,00
4,6 t	290,00	370,00	530,00
4,8 t	300,00	380,00	540,00
5,0 t	310,00	390,00	550,00
5,2 t	320,00	400,00	565,00
5,4 t	330,00	410,00	580,00
5,6 t	340,00	420,00	595,00
5,8 t	350,00	430,00	610,00
6,0 t	360,00	440,00	625,00
6,2 t	370,00	450,00	640,00
6,4 t	380,00	460,00	655,00
6,6 t	390,00	470,00	670,00
6,8 t	400,00	480,00	685,00
7,0 t	410,00	490,00	700,00
7,2 t	420,00	500,00	715,00
7,4 t	430,00	510,00	730,00
7,6 t	440,00	520,00	745,00

### Aufgelastete Fahrzeuge

Bei Wohnmobilen, die ursprünglich ein zulässiges Gesamtgewicht bis 2.800 kg hatten und nachträglich über 2.800 kg aufgelastet wurden, besteht die Möglichkeit, dass die Emissions-Schlüsselnummer nicht geändert wurde und in den Fahrzeugpapieren weiterhin die Emissions-Schlüsselnummer für Wohnmobile bis 2.800 kg zGG eingetragen ist.

Dies ist in den Zulassungsdokumenten an den vor der Emissions-Schlüsselnummer angegebenen speziellen Kennziffern ersichtlich.

Zulassungsbescheinigung Teil 1: In der bereits erwähnten **Spalte 14.1** (siehe Grafik) stehen die ersten beiden Ziffern „04“ für Wohnmobile bis 2.800 kg zGG; die Ziffern „06“ für über 2.800 kg zGG.

Alter Fahrzeugschein: **Unter „Schlüsselnummer zu 1“** stehen die Ziffern „1605“ für Wohnmobile bis 2.800 kg und „2105“ für Wohnmobile über 2.800 kg zGG (an Stelle der „0102“ in unserer Grafik).

### Das gilt nun als Wohnmobil

Als Wohnmobile gelten Fahrzeuge der Klasse „M“, worunter auch Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung fallen, die so konstruiert sind, dass sie die Unterbringung von Personen erlauben und mindestens wie folgt ausgerüstet sind:

- Tisch und Sitzgelegenheiten
- Schlafgelegenheiten, die u. U. tagsüber als Sitze dienen können
- Kochgelegenheit
- Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen. Diese Ausrüstungsgegenstände sind im Wohnbereich fest anzubringen, mit Ausnahme des Tisches, der leicht entfernbar sein kann.
- Wohnteil mit einer **Stehhöhe von mindestens 170 Zentimetern** sowohl an der Kochgelegenheit als auch an der Spüle.

Für den Zeitraum 1.5.2005 bis 31.12.2005 gelten für Wohnmobile noch die bisherigen Systeme: unter 2.800 kg zul. GG Besteuerung wie Pkw nach Schadstoffklassen, über 2.800 kg zul. GG nach Gewicht. Steuerbescheide werden 1x jährlich verschickt, entsprechend dem Datum der Zulassung auf den derzeitigen Fahrzeughalter. Alle Bescheide, die voraussichtlich *ab März 2007* verschickt werden, dürften das neue Steuerschema zu Grunde legen. Im Steuerbescheid wird dann nicht nur die „neue“ Steuer für die kommenden 12 Monate eingefordert, es erfolgt dann auch eine Korrektur für die zurückliegende Zeit bis **1.1.2006!** Im Einzelfall kann diese auch eine erhebliche Nachzahlung zur Folge haben!

Alle Angaben sind ohne Gewähr